



Friedhofsgebührensatzung

Satzung

über die Erhebung von Friedhofsgebühren

der Gemeinde Brandscheid

vom 30.01.1987

Der Gemeinderat/Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 16, 18 Abs. 3, 32 und 33 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner sind:

1. bei Erstbestattungen die Personen, die nach bürgerlichem Recht die Bestattungskosten zu tragen haben und der Antragsteller,

2. bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragstellung.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 21.11.1974 außer Kraft.

Brandscheid, den 30.01.1987

Ortsbürgermeister

gez. Lamboy



Satzung

der Ortsgemeinde Branscheid zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.1987

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Branscheid hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie des § 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), beide in der jeweils gültigen Fassung, die folgende Änderung der Satzung zur Erhebung von Friedhofsgebühren vom 30.01.1987 beschlossen:

§ 1

Die Anlage zur Friedhofsgebührensatzung, zuletzt geändert durch Satzungsänderung vom 12.02.2014, wurde aufgrund des Beschlusses des Ortsgemeinderates vom 15.03.2022 wie folgt neu gefasst:

I. Reihengrabstätten

- | | |
|---|----------|
| 1. Überlassung einer Reihengrabstätte | |
| a) vis zum vollendeten 5. Lebensjahr | 100,00 € |
| b) vom vollendeten 5. Lebensjahr | 150,00 € |
| 2. Gebühr für die Beseitigung der Reihengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht) | 500,00 € |

II. Erteilung von Nutzungsrechten an Doppel-, und Urnengrabstätten

- | | |
|--|----------|
| 1. a) Neuerwerb einer Doppelgrabstätte | 330,00 € |
| b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr und Urne | 10,00 € |

2.	a) Neuerwerb einer Urnengrabstätte (je Urne)	150,00 €
	b) Verlängerung des Nutzungsrechtes für die Beisetzung jeder weiteren Urne pro Jahr und Urne	10,00 €
3.	Beisetzung einer Urne in einer gemischten Grabstätte	150,00 €
4.	Nutzungsrecht an einem Wiesengrab (Sargbestattung/Einzelgrabstätte)	500,00 €
5.	Gebühr für die Beseitigung der Doppelgrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht)	800,00 €
6.	Gebühr für die Beseitigung der Urnengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht)	150,00 €
7.	Gebühr für die Beseitigung einer Urnen-Wiesengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht)	200,00 €
8.	Gebühr für die Beseitigung einer Reihen-Wiesengrabstätte nach Ablauf der Ruhezeit (Nutzungsrecht)	250,00 €

III. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Urnen wird durch gewerbliche Unternehmen vorgenommen. Die entstehenden Kosten (Aufwand) sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.

IV. Benutzung der Leichenhalle

1.	Für die Aufbewahrung einer	
	a) Leiche bis zu 4 Tagen einschließlich Kapellenraum für Abhaltung der Trauerfeier	40,00 €
	b) Urne bis zu 10 Tagen	30,00 €
	c) Jeden weiteren Tag (Leiche oder Urne)	10,00 €
2.	Benutzung der Kapelle allein	40,00 €
3.	Reinigung der Friedhofshalle (nach Aufwand)	
4.	Benutzung Kühlvitrine pro Tag	20,00 €

Die Gebühren zu Ziffer I und III gelten bei der Beisetzung aller Personen, die bei ihrem Tode in der Gemeinde Brandscheid ihren Wohnsitz oder dauernden Aufenthalt hatten; dies gilt auch für Personen, die ein Anrecht auf die Nutzung einer Doppelgrabstätte haben.

§ 2

Für die Beisetzung auswärtiger Personen wird ein besonderer Gestattungsvertrag zwischen der Ortsgemeinde und dem jeweiligen Nutzungsberechtigten/Antragsteller abgeschlossen.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Brandscheid, den 09.08.2022

Ortsgemeinde Brandscheid

(S i e g e l)

Erhard Meutsch
Ortsbürgermeister